

09.04.2021

## **SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests**

Liebe Eltern,

mit der Öffnung der Schulen im eingeschränkten Regelbetrieb (Wechselunterricht) ab dem 12.04. gilt es für die Schule wieder die Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests zu organisieren.

Bitte entschuldigen Sie späte Information, aber die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung haben uns erst heute am Freitag erreicht.

Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Informationen zur Umsetzung ab 12.04.2021.

Die Tests sind zweimal pro Woche durchzuführen. Die Sportschulen Halle legen als Testtage den Montag und den Donnerstag fest. An diesen Wochentagen werden die SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests durchgeführt. Die SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests sind an diesen Tagen jeweils vor Unterrichtsbeginn, wenn die Schülerinnen und Schüler in die Schule kommen, durchzuführen. Davon abweichend besteht die Pflicht für Schülerinnen und Schüler die an diesen beiden Tagen nicht in der Schule sind, am ersten Anwesenheitstag den Nachweis durch qualifizierte Selbstauskunft vorzulegen oder den Test in der Schule durchzuführen. Erscheint Ihr Kind in der Schule, gehen wir davon aus, dass Ihr Kind den Selbsttest durchführt.

Es handelt sich um Laien-Selbsttests, die eine einfache Anwendung mittels Nasen-Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase und nicht aus dem Nasen-Rachen-Raum ermöglichen. Die Tests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen. Die Warnhinweise hinsichtlich der Altersbeschränkung müssen von den Herstellern, wie bei allen Medizinprodukten, aufgedruckt werden. Diese besagen jedoch vor allem, dass die Tests nicht unbeaufsichtigt durchgeführt werden dürfen. Lehrkräfte werden die Tests nicht bei den Kindern aktiv durchführen, sind aber gehalten, die Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests zu beaufsichtigen und ihnen, soweit notwendig, behilflich zu sein und insbesondere die Videos abzuspielen bzw. die Anwendungsanleitungen vorzulesen.

Die Landesregierung hat beschlossen, dass das Betreten des Schulgeländes nur noch mit einem negativen Testergebnis erlaubt werden soll. Diese Regelung wird ab dem 12. April an den Schulen gelten.

Vorgesehen ist folgende Regelung: Allen Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände untersagt, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zuständigen Stelle (z.B. Testzentrum, Apotheke, Hausarzt) oder eine qualifizierte Selbstauskunft (z.B. Eidesstattliche Versicherung nach Selbsttest) nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. Statt des Nachweises wird es auch möglich sein, unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes einen Selbsttest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorzunehmen.

Sofern ein positives Ergebnis vorliegt, muss die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von anderen Personen isoliert und – sofern möglich- von den Personensorgeberechtigten abgeholt oder nach Haus geschickt werden. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte vermieden werden. Die Personensorgeberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalles verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test beim Haus- oder Kinderarzt zu veranlassen, um das Testergebnis bestätigen zu lassen. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist liegt tatsächlich eine SARS-CoV-2-Infektion vor. Die Eltern informieren dann die Schulleitungen.

Die Regelung wird für alle Schulformen gelten. Anders als bisher wird es dann jedoch auch möglich sein, dass die Erziehungsberechtigten die Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können und diese dann zu Hause mit ihren Kindern durchführen (Nachweis durch qualifizierte Selbstauskunft). Das Abholen der Tests in der Schule gilt ab der 15. Kalenderwoche und ist von Ihnen im Voraus anzumelden. Die Regel soll allerdings die Testung bei einer für die Abnahme von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zuständigen Stelle oder in der Schule sein.

Leider sind die bisherigen Angebote für freiwillige Selbsttests nicht in dem Maße angenommen worden, dass flächendeckend ein sicherer Unterrichtsbetrieb gewährleistet werden konnte. Wir sind aber davon überzeugt, dass dieses Vorgehen trotz möglicher Bedenken notwendig ist, um trotz des anhaltenden Infektionsgeschehens die Schulen weiterhin zumindest im eingeschränkten Regelbetrieb zu öffnen.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schmidt